

Geschäftsordnung des Fachschaftenrats (GO-FRat)

I. Allgemeines	3
§ 1 Grundsatz der Öffentlichkeit	3
§ 2 Zusammensetzung	3
§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 4 Aufgaben	4
§ 5 Fachschaftenratsvorsitz	5
II. Gang der Sitzung	5
§ 6 Einberufung der Sitzung, Ladung, Frist	5
§ 7 Tagesordnung	6
§ 8 Anträge	7
§ 9 Leitung der Sitzung	7
§ 10 Beschlussfähigkeit	8
§ 11 Protokoll	8
§ 12 Stimmrecht und Stimmrechtsübertragungen	9
§ 13 Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht	9
§ 14 Reihenfolge der Redner und Rednerinnen	10
§ 15 Ordnung	10
§ 16 Beschlüsse	10
§ 17 Anträge und Aussagen zur Geschäftsordnung	11
§ 18 Dauer der Sitzung	12
III. Wahlen und Abstimmungen	12
§ 19 Wahlen	12
§ 20 Kandidaturen	13
IV. Ausschüsse und Arbeitskreise	13
§ 21 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Rechts- und Geschäftsordnungsausschusses	14
§ 22 Arbeitskreise des Fachschaftenrats	14
§ 23 Studentische Vertreter*innen in Ausschüssen, Kommissionen und Gremien	15
VII. Schlussbestimmungen	15
§ 24 Änderungen	15
§ 25 Inkrafttreten	16

35 I. Allgemeines

36 § 1 Grundsatz der Öffentlichkeit

- 37 (1) Die Sitzungen des Fachschaftenrats der Universität Regensburg sind öffentlich.
- 38 (2) Für einzelne Abschnitte der Sitzung kann die Öffentlichkeit auf begründeten
39 Antrag hin und nach Abstimmung ausgeschlossen werden.
- 40 (3) Sitzungstermine sollen rechtzeitig bekannt gemacht werden, um der
41 Öffentlichkeit effektiven Zugang zu ermöglichen. Näheres ergibt sich aus den
42 Bestimmungen zur Ladung zu Sitzungen des Fachschaftenrats.
- 43 (4) Sitzungsprotokolle sind jedem Fachschaftenratsmitglied auf Anfrage durch den
44 Fachschaftenratsvorsitz in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

45 § 2 Zusammensetzung

- 46 (1) Dem Fachschaftenrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder die studentischen
47 Fakultätsräte an, welche Kraft ihres Amtes Teil des Fachschaftenrats sind.
- 48 (2) Die in den Senat gewählten Studierendenvertreter*innen sind nicht
49 stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftenrats, soweit sie nicht anderweitig
50 Mitglied des Fachschaftenrats sind.
- 51 (3) Die Mitglieder des Studentischen Sprecher*innenrats (AStA) sind nicht
52 stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftenrats, soweit sie nicht anderweitig
53 Mitglied des Fachschaftenrats sind.
- 54 (4) Die Fachschaft Lehramt bestimmt aus ihren eigenen Reihen zwei Personen, die
55 die sie in den zentralen Gremien vertreten sollen. Der Vorsitz des
56 Fachschaftenrates geht zu Beginn einer jeden Legislaturperiode auf die
57 Fachschaft Lehramt zu und nimmt die besagten Personen in den Mailverteiler
58 des Fachschaftenrates mit auf.

59 § 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 60 (1) Die Mitglieder des Fachschaftenrats vertreten die Gesamtheit der Studierenden.
61 Sie sind nur ihrem Gewissen verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden.
- 62 (2) Die Mitglieder des Fachschaftenrats sind verpflichtet, an den Sitzungen und
63 Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben
64 durchzuführen. Mitglieder, die nicht zu Fachschaftenratssitzungen erscheinen,
65 sind verpflichtet, sich beim Fachschaftenratsvorsitz zu entschuldigen und sollen
66 ihr Stimmrecht übertragen.

§ 4 Aufgaben

Der Fachschaftenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des Informations- und Meinungsaustauschs zwischen den studentischen Vertreter*innen der verschiedenen Fakultäten, den studentischen Senator*innen und dem Studentische Sprecher*innenrat;
2. Koordinierung der gemeinsamen Arbeit;
3. Einrichtung von Arbeitskreisen zur Unterstützung der Arbeit des Fachschaftenrats.

§ 5 Fachschaftenratsvorsitz

(1) Die Aufgaben des Fachschaftenratsvorsitz sind insbesondere

1. die Einberufung und Leitung der Sitzungen,
2. die Dokumentation und Bereitstellung der Beschlüsse des Fachschaftenrats,
3. die Koordinierung der Arbeitskreise und Ausschüsse des Fachschaftenrats,
4. sowie die Übergabe der laufenden Geschäfte an den nachfolgenden Fachschaftenratsvorsitz.

(2) Der Fachschaftenratsvorsitz wird im Rahmen der konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftenrats gewählt.

(3) Die Amtszeit des Fachschaftenratsvorsitz entspricht der Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftenrats, außer in Fällen von Rücktritt oder Abwahl.

II. Gang der Sitzung

§ 6 Einberufung der Sitzung, Ladung, Frist

(1) Der Fachschaftenratsvorsitz beruft den Fachschaftenrat mindestens zweimal im Semester während der Vorlesungszeit in Textform ein. Er teilt spätestens 14 Tage vor der Sitzung den Fachschaftenratsmitgliedern den Termin der nächsten Sitzung mit und klärt dabei über die Frist zur Einreichung von Anträgen auf (Terminankündigung). Hiervon kann aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die Ladung der Mitglieder des Fachschaftenrats soll per E-Mail erfolgen. Anschließend ist die Ladung öffentlich zur Verfügung zu stellen, beispielsweise auf der Website des Fachschaftenrats.

(2) Die Ladung zur Sitzung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung des Fachschaftenrats erfolgen. Die Ladung erfolgt unter Nennung der Tagesordnung, welche alle fristgemäß eingegangenen Anträge enthält.

- 102 (3) Die Ladung hat die Zeit der Sitzung zu nennen. Der Ort kann nachgereicht
103 werden.
- 104 (4) Die Ladung ist innerhalb der oben genannten Frist an die Mitglieder des
105 Studentischen Sprecher*innenrates (AStAs) und die Senator*innen, sowie die
106 Vertreter*innen der Fachschaft Lehramt zu schicken.
- 107 (5) Auf Verlangen mindestens eines Viertels der Mitglieder des Fachschaftenrats hat
108 der Fachschaftenratsvorsitz schnellstmöglich ordnungsgemäß zu einer Sitzung
109 (in spätestens drei Wochen) zu laden. Die dieser Ladung anhängenden
110 Tagesordnungspunkte sind von dem Viertel der Mitglieder zu nennen, welche die
111 Einberufung der Sitzung gefordert haben. Es ist möglich, Tagesordnungspunkte
112 zu ergänzen. Kommt der Fachschaftenratsvorsitz dem nicht nach, kann jedes
113 Mitglied laden. Sollten mehrere Mitglieder laden, ist nur die erste
114 ordnungsgemäße Ladung wirksam. Sollten in einer der unwirksamen Ladungen
115 weitere Tagesordnungspunkte genannt sein, so ist diese Ladung als Antrag auf
116 Ergänzung der Tagesordnung umzudeuten.

117 § 7 Tagesordnung

- 118 (1) Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:
- 119 1. Begrüßung
- 120 2. Feststellung der Anwesenheit, der ordnungsgemäßen Ladung und
121 Beschlussfähigkeit
- 122 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
- 123 4. Festlegung von mindestens zwei Protokollant*innen
- 124 und soll falls vorhanden folgende Punkte beinhalten:
- 125 5. Berichte
- 126 6. Anträge
- 127 7. Sonstiges
- 128 (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung können nach Antrag an die
129 Geschäftsordnung durch einfache Mehrheit umgestellt und/oder vertagt werden.

130 § 8 Anträge

- 131 (1) Jede*r Studierende der Universität Regensburg kann Anträge an den
132 Fachschaftenrat stellen.
- 133 (2) Ordentliche Anträge sind spätestens bis zum Ende des neunten Tages vor der
134 Sitzung in Textform an den Fachschaftenratsvorsitz zu senden. Sie haben den

135 bzw. die Namen der Antragstellenden und den Antragstext mit Begründung zu
136 beinhalten. Der Tag der Sitzung und der Tag der Antragsstellung sind nicht in die
137 Frist mit einzuberechnen.

138 (3) Der Fachschaftenratsvorsitz hat die ordentlichen Anträge samt Begründung
139 schnellstmöglich, spätestens bis drei Tage vor der Sitzung an alle
140 Fachschaftenratsmitglieder weiterzuleiten.

141 (4) Erfolgt ein Antrag nicht fristgemäß, kann er als Initiativantrag gestellt werden.
142 Dabei muss begründet werden, warum der Antrag nicht fristgemäß eingereicht
143 wurde. Einen solchen Initiativantrag leitet der Fachschaftenratsvorsitz bei Erhalt
144 vor der Sitzung ebenfalls schnellstmöglich weiter. Er hat dabei darauf
145 aufmerksam zu machen, dass es sich um einen Initiativantrag handelt. Ein
146 Initiativantrag kann auch noch während der Sitzung erfolgen. Die Behandlung
147 eines Initiativantrags ist in der Sitzung zur Abstimmung zu stellen und bedarf der
148 Einstimmigkeit und vollständiger persönlicher Anwesenheit. Stimmt ein Mitglied
149 gegen die Behandlung des Antrags oder ist nicht anwesend, so ist der
150 Initiativantrag in dieser Sitzung nicht zu verhandeln. Er wird sodann ohne
151 weiteres bei der darauffolgenden Sitzung als ordentlicher Antrag vorgelegt.

152 (5) Anträge auf Änderung eines Antrags sind vor Abstimmung über den Hauptantrag
153 in Textform zu stellen. Nach Möglichkeit sind sie bereits vor Eröffnung der
154 Sitzung zu stellen.

155 (6) Vor der Debatte zu einem Antrag erteilt der Fachschaftenratsvorsitz der*dem
156 bzw. den Antragstellenden das Wort.

157 **§ 9 Leitung der Sitzung**

158 (1) Der Fachschaftenratsvorsitz eröffnet, leitet und schließt die ordentliche
159 Fachschaftenratssitzung.

160 (3) Bei Abwesenheit des Fachschaftenratsvorsitzes ist vor Beginn der Sitzung des
161 Fachschaftenrats ein Fachschaftenratsmitglied als Sitzungsleitung für diese
162 Sitzung zu wählen. Ist niemand bereit, diese Aufgabe zu übernehmen oder findet
163 kein Fachschaftenratsmitglied eine einfache Mehrheit, ist die Sitzung zu
164 schließen.

165 **§ 10 Beschlussfähigkeit**

166 (1) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Fachschaftenratsvorsitz
167 festzustellen.

168 (2) Der Fachschaftenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß
169 geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

170 physisch anwesend sind oder ihr Stimmrecht auf eine physisch anwesende
171 Person übertragen haben.

172 (3) Kann die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, so hat der
173 Fachschaftenratsvorsitz dies den anwesenden Personen zu erläutern und die
174 Sitzung nach einer halben Stunde aufzuheben. Er hat dann die Sitzung innerhalb
175 der nächsten zwei Wochen unter Einhaltung einer dreitägigen Ladungsfrist
176 erneut einzuberufen. Ein Termin muss nicht gesondert mitgeteilt werden. Für
177 diese Sitzung können keine weiteren Tagesordnungspunkte ergänzt werden. In
178 dieser Sitzung ist der Fachschaftenrat ohne Rücksicht auf die Zahl der
179 anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung
180 hinzuweisen.

181 (4) Wird die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, gilt der
182 Fachschaftenrat für den Rest der Sitzung als beschlussfähig, selbst wenn sich
183 die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten während der Sitzung verringert.
184 Dies gilt, bis ein Mitglied die Beschlussunfähigkeit geltend macht. Für alle dann
185 noch offenen Tagesordnungspunkte hat der Fachschaftenratsvorsitz zu einer
186 Sitzung innerhalb der nächsten zwei Wochen unter Einhaltung einer dreitägigen
187 Ladungsfrist zu laden. Für diese Sitzung können keine weiteren
188 Tagesordnungspunkte ergänzt werden. Die Regelungen von Abs. 3 gelten
189 entsprechend.

190 § 11 Protokoll

191 (1) Zu jeder Fachschaftenratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Für die
192 Anfertigung des Protokolls werden für jede Sitzung mindestens zwei Personen
193 beauftragt. Ist niemand freiwillig dazu bereit, ein Protokoll anzufertigen, bestimmt
194 der Fachschaftenratsvorsitz zwei Personen unter den anwesenden
195 Fachschaftenratsmitgliedern. Der Fachschaftenratsvorsitz ist von der
196 Protokollpflicht befreit. Wer bereits ein Protokoll verfasst hat, kann so lange nicht
197 mehr dazu verpflichtet werden, bis sich in einer Sitzung kein anwesendes
198 geeignetes Fachschaftenratsmitglied mehr findet, das noch kein Protokoll
199 verfasst hat.

200 (2) Das Protokoll ist ergebnisorientiert zu führen. Es hat zu beinhalten

- 201 1. wann und wo die Sitzung beginnt
- 202 2. die Anwesenheit und sämtliche Stimmrechtsübertragungen
- 203 3. den Verlauf der Sitzung anhand der Tagesordnung
- 204 4. sämtliche Beschlüsse im exakten Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen
- 205 5. zu Protokoll gegebene Wortmeldungen.

- 206 (3) Das Protokoll ist bis spätestens drei Tage nach der Sitzung dem
207 Fachschaftenratsvorsitz zur Verfügung zu stellen.
- 208 (4) Der Fachschaftenratsvorsitz hat das Protokoll bei der Ladung zur nächsten
209 Sitzung sämtlichen Fachschaftenratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen. Jedem
210 Fachschaftenratsmitglied ist auf Anfrage schnellstmöglich der Protokollentwurf
211 zur Verfügung zu stellen.

212 **§ 12 Stimmrecht und Stimmrechtsübertragungen**

- 213 (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fachschaftenrats hat ein Stimmrecht.
- 214 (2) Alle Mitglieder des Fachschaftenrats können nach Beschluss der jeweiligen
215 Fachschaftsvertretung für die Dauer der Wahlperiode des Fachschaftenrats
216 durch ein anderes Mitglied der Fachschaftsvertretung ersetzt werden.
- 217 (3) Alle Mitglieder des Fachschaftenrats können durch Stimmrechtsübertragung in
218 Textform ihre Stimme für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen auf jedes
219 beliebige andere Fachschaftenratsmitglied übertragen. Jedes anwesende
220 Fachschaftenratsmitglied kann maximal eine Stimmrechtsübertragung
221 annehmen. Stimmrechtsübertragungen sind dem Fachschaftenratsvorsitz vor
222 Beginn oder während der Sitzung per Mail oder in Papierform vorzulegen.
- 223 (4) Mit der Ladung zur konstituierenden Sitzung ein Muster für die dauerhafte
224 Ersetzung eines Mitglieds des Fachschaftenrats durch ein anderes Mitglied der
225 zugehörigen Fachschaftsvertretung zu versenden. Die Mandatsübertragung soll
226 der Universitätsleitung bei der konstituierenden Sitzung übergeben werden. Die
227 Mandatsübertragung wird mit Genehmigung des Präsidenten oder der
228 Präsidentin, nicht aber vor Beginn des Wintersemesters der jeweiligen Amtszeit
229 gültig.

230 **§ 13 Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht**

- 231 (1) Alle Studierenden der Universität Regensburg haben ein Rede-, Antrags- und
232 Vorschlagsrecht.
- 233 (2) Allen anderen kann auf Antrag ein Rederecht eingeräumt werden.

234 **§ 14 Reihenfolge der Redner und Rednerinnen**

- 235 (1) Vom Fachschaftenratsvorsitz ist eine Redeliste zu führen. Der
236 Fachschaftenratsvorsitz erteilt den Redner*innen das Wort nach der Reihenfolge
237 der Wortmeldungen.
- 238 (2) Von der Redeliste kann beispielsweise bei Gegenfragen oder direkten Antworten
239 auf Fragen nach Ermessen des Fachschaftenratsvorsitzes abgewichen werden.

240 (3) Redet eine Person über 5 Minuten, so kann er auf Antrag eines anderen
241 Fachschaftenratsmitglieds dazu aufgefordert werden, zum Ende seiner
242 Wortmeldung zu kommen. Der*dem Redner*in ist dann eine Minute zu
243 gewähren, um seine Rede zu beenden. Nach Ablauf dieser Minute hat er das
244 Wort an die nächste Person auf der Redeliste zu übergeben.

245 § 15 Ordnung

246 Der Fachschaftenratsvorsitz ist für die Ordnung verantwortlich. Er soll Personen,
247 den Fortlauf der Sitzung erheblich stören, die von der Thematik abschweifen
248 oder unangemessene Aussagen (insbesondere diskriminierende,
249 einschüchternde oder beleidigende Aussagen) tätigen, zur Ordnung rufen. Wird
250 eine Person innerhalb einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen oder hat eine
251 Person einen besonders schwerwiegenden Verstoß begangen, so kann der
252 Fachschaftenratsvorsitz beantragen, dieser Person maximal bis zum Ende der
253 Sitzung das Rederecht zu entziehen oder sie des Sitzungsraums verweisen.

254 § 16 Beschlüsse

255 (1) Der Fachschaftenrat trifft Beschlüsse durch Abstimmung.

256 (2) Der Fachschaftenrat beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen.
257 Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit
258 gilt der Antrag als abgelehnt.

259 (3) Auf Antrag ist vor der Eröffnung der Abstimmung der zur Abstimmung stehende
260 Antrag vorzulesen.

261 (4) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, ist über den weitreichendsten
262 Antrag zuerst abzustimmen. Vor der Abstimmung sind alle Anträge in der
263 Reihenfolge der Abstimmung vorzulesen. Findet bei der anschließenden
264 Abstimmung ein Antrag mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so gilt
265 er als beschlossen. Erfüllt diese Voraussetzung kein Antrag, so sind die zwei
266 Anträge mit den meisten Stimmen erneut zu verlesen und zur Abstimmung zu
267 stellen. Gibt es mehr als zwei Anträge und herrscht Stimmgleichheit, sind die drei
268 Anträge mit den meisten Stimmen, bzw. bei Stimmgleichheit von drei Anträgen
269 die vier Anträge usw. mit den meisten Stimmen erneut zur Abstimmung zu
270 stellen. Findet auch hier kein Antrag mehr als die Hälfte aller abgegebenen
271 Stimmen kommt es zu einer letzten, dritten Abstimmung. Standen mehr als zwei
272 Anträge zur Abstimmung sind in der dritten Abstimmungsrunde die zwei Anträge
273 mit den meisten Stimmen zur Abstimmung zu stellen. Herrscht Stimmgleichheit
274 gilt Satz 4 entsprechend. Findet sich auch hier nicht die geforderte Mehrheit, gilt
275 kein Antrag als beschlossen. Es ist in der nächsten Sitzung erneut über die in
276 der dritten Abstimmungsrunde zur Abstimmung stehenden Anträge
277 abzustimmen.

278 (5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden
279 Fachschaftenratsmitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen.

280 (6) Zweifelt ein Viertel der anwesenden Fachschaftenratsmitglieder das Ergebnis
281 der Abstimmung an, ist diese per Urnenwahl erneut durchzuführen.

282 **§ 17 Anträge und Aussagen zur Geschäftsordnung**

283 (1) Anträge oder Aussagen zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.
284 Äußerungen zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Gang der
285 Verhandlung, insbesondere Hinweise oder Fragen zur Geschäftsordnung oder
286 das Zurückziehen von Anträgen oder Anfragen.

287 (2) Anträge zur Geschäftsordnung werden mit einer Mehrheit der abgegebenen
288 Stimmen angenommen.

289 (3) Mögliche Anträge sind insbesondere:

- 290 1. Antrag auf Umstellung der Tagesordnung
- 291 2. Antrag auf Schließung der Debatte und sofortige Abstimmung.
- 292 3. Antrag auf Schließung der Redeliste. Nach Annahme dieses Antrags besteht
293 die einmalige Möglichkeit, sich noch auf die Redeliste setzen zu lassen. Alle
294 späteren Meldungen innerhalb des gerade behandelten
295 Tagesordnungspunkts sind nicht mehr zu berücksichtigen und nicht mehr auf
296 der Redeliste zu vermerken.
- 297 4. Antrag auf Sitzungspause. Ein Antrag auf Sitzungspause muss mit
298 Zeitangabe zur Dauer der Pause gestellt werden. Nach Annahme dieses
299 Antrags ist diese Pause unverzüglich umzusetzen.
- 300 5. Antrag auf Nichtbefassung. Die Annahme dieses Antrags hat zur Folge, dass
301 der Punkt nicht erörtert wird. Hierfür bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der
302 Anwesenden. Die Sitzung wird mit dem nächsten Punkt der Tagesordnung
303 fortgesetzt
- 304 6. Antrag auf Vertagung. Dieser Antrag hat zur Folge, dass der derzeit
305 behandelte Tagesordnungspunkt nicht weiter verhandelt wird. Er ist in der
306 nächsten Sitzung ohne weiteren Antrag auf die Tagesordnung zu setzen und
307 erneut zu verhandeln.
- 308 7. Antrag auf Beschränkung der Redezeit. Dieser Antrag hat die Vorgaben des §
309 14 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung zur Folge.
- 310 8. Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung
- 311 9. Antrag auf Schließung der Sitzung. Die Annahme dieses Antrags hat zur
312 Folge, dass die Sitzung sofort beendet ist und nach den Vorgaben des § 10
313 Abs. 3 S. 2 und S. 3 eine Sitzung einzuberufen ist.
- 314 10. Antrag auf geheime Abstimmung. Dieser Antrag hat die Vorgaben des § 16,
315 Abs. 5 S. 2 zur Folge.

316 (4) Eine Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Aufheben beider
317 Gliedmaßen. Sie ist erst nach dem Ende des laufenden Redebeitrages, dann
318 aber unmittelbar zu behandeln. Mehrere Geschäftsordnungsanträge werden in
319 der Reihenfolge der Meldung behandelt.

320 § 18 Dauer der Sitzung

321 (1) Die Sitzungen des Fachschaftenrats sind spätestens nach drei Stunden inklusive
322 Pausen über 15 Minuten zu beenden. Die Sitzung hat spätestens um 21 Uhr zu
323 enden. Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Abweichung von dieser
324 Regelung zu stellen, welcher jedoch nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit Erfolg
325 hat.

326 (2) Ist die Sitzung nach Abs. 1 S.1 zu beenden, hat der Fachschaftenratsvorsitz die
327 Sitzung zu schließen und für alle noch nicht abgeschlossenen und
328 angefangenen Tagesordnungspunkte zu einer Sitzung innerhalb der nächsten
329 drei Wochen unter Einhaltung einer dreitägigen Ladungsfrist zu laden. Ein
330 Termin muss nicht gesondert mitgeteilt werden. Für diese Sitzung können keine
331 weiteren Tagesordnungspunkte ergänzt werden.

332 III. Wahlen und Abstimmungen

333 § 19 Wahlen

334 (1) Wahlen und Abstimmungen sind öffentlich, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
335 Personenwahlen sind grundsätzlich geheim und in schriftlicher Form
336 beziehungsweise in geeigneter elektronischer Form abzuhalten.

337 (2) Beschlüsse sind mit einer einfachen Mehrheit angenommen. Beschlüsse über
338 Geschäftsordnungsänderungen werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit gefasst.

339 (3) Wahlen für gleichartige Positionen und für Bewerbungslisten für allgemeine
340 Wahlen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede*r
341 Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Stellen zu besetzen sind, die sich auf
342 unterschiedliche Personen zu verteilen haben.

343 (4) Stimmrechtsübertragungen sind bei Personenwahlen nicht zulässig.

344 (5) Zur Unterstützung kann der Fachschaftenratsvorsitz Wahlhelfer*innen ernennen.

345 1. Wahlhelfer*innen sind der Geheimhaltung der Wahlergebnisse verpflichtet, bis
346 das Wahlergebnis verkündet wurde.

347 § 20 Kandidaturen

348 (1) Kandidaturen können bis zur Wahl in Textform oder in mündlicher Form bekannt
349 gegeben werden.

- 350 (2) Alle Kandidat*innen haben das Recht, sich kurz vorzustellen. Ist ein*e
351 Kandidat*in nicht vor Ort, so kann seine*ihre Vorstellung verlesen werden oder
352 durch eine andere Person ihrer Mitgliedergruppe erfolgen.
- 353 (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahl-gang ist die
354 absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforder-lich. Ist ein zweiter
355 Wahlgang notwendig, so können sich zu diesem doppelt so viele
356 Bewerber*innen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge
357 ih-rer Stimmergebnisse aus dem ersten Wahlgang. Stimmengleiche
358 Bewer-ber*innen haben gleiche Rechte. Im zweiten Wahlgang ist nur noch die
359 relative Mehrheit notwendig. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet
360 noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.
- 361 (4) Wird eine Person in Abwesenheit durch den Fachschaftenrat in ein Amt gewählt,
362 so muss diese über ihre Wahl innerhalb von 72 Stunden auf schriftlichen oder
363 geeignetem elektronischen Weg benachrichtigt werden. Die Wahl gilt als
364 angenommen, wenn der*die Gewählte nicht innerhalb von 72 Stunden nach
365 Erhalt der Benachrichtigung über seine*ihre Wahl widerspricht.

366 **IV. Ausschüsse und Arbeitskreise**

367 **§ 21 Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Rechts- und** 368 **Geschäftsordnungsausschusses**

- 369 (1) Der Rechts- und Geschäftsordnungsausschuss besteht aus dem
370 Fachschaftenratsvorsitz, und den Mitgliedern des Fachschaftenrats aus der
371 Fakultät für Rechtswissenschaft, sofern sie dieses Amt annehmen.
- 372 (2) Er legt die Geschäftsordnung für den Fachschaftenratsvorsitz verbindlich aus. Er
373 aktualisiert entsprechende Leitfäden und kann dem Fachschaftenrat
374 Änderungsanträge zur Geschäftsordnung vorlegen.
- 375 (3) Der Vorsitz und die Einberufung obliegt dem Fachschaftenratsvorsitz. Er muss
376 ihn einberufen, wenn der Sprecher*innenrat oder zehn Prozent der Mitglieder
377 des Fachschaftenrats es verlangen. Für die Beschlussfähigkeit gelten die
378 Regelungen für den Fachschaftenrat entsprechend; außnahmsweise ist der
379 Rechts- und Geschäftsordnungsausschuss unabhängig von Ladung und Anzahl
380 der Anwesenden immer beschlussfähig, wenn er vom Fachschaftenratsvorsitz
381 während einer Sitzung des Fachschaftenrats zur Klärung von
382 Geschäftsordnungsfragen einberufen wird.

383 **§ 22 Arbeitskreise des Fachschaftenrats**

- 384 (1) Der Fachschaftenrat setzt für bestimmte Angelegenheiten auf Wunsch
385 mindestens eines Viertels seiner Mitglieder Arbeitskreise ein. Name, Aufgaben,
386 Zusammensetzung, Geschäftsgang, Dauer und die innere Struktur des

387 Arbeitskreises müssen dabei angegeben sein. Die Abänderung dieser Punkte
388 durch den Fachschaftenrat bedarf einer Dreiviertelmehrheit. Kein Arbeitskreis
389 darf über die Amtszeit des Fachschaftenrats hinaus eingesetzt werden.

390 (2) Die Mitglieder des Arbeitskreises müssen mindestens eine Person aus ihren
391 Reihen bestimmen, die dem Fachschaftenrat über die Tätigkeit des
392 Arbeitskreises berichtet. Die erste Sitzung des Arbeitskreises ist vom
393 Fachschaftenratsvorsitz oder einer anderen Person einzuberufen, die vom
394 Fachschaftenrat zu bestimmen ist. Arbeitskreise tagen grundsätzlich öffentlich,
395 sofern sie nicht mit einfacher Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen. Zum
396 Ende seiner Tätigkeit legt der Arbeitskreis dem Fachschaftenrat einen
397 Abschlussbericht vor. Die Außenvertretung der in Arbeitskreisen behandelten
398 Themen obliegt grundsätzlich dem Studentischen Sprecher*innenrat (AStA).

399 (3) Stellt der Fachschaftenrat mit Dreiviertelmehrheit fest, dass ein Arbeitskreis
400 inaktiv oder ineffizient ist, so darf er während der Laufzeit des Arbeitskreises
401 diesen neu besetzen oder auflösen.

402 (4) Arbeitskreise, welche in ihrem Selbstverständnis, ihrem Wirken oder ihren
403 Beschlüssen erheblich und fortgesetzt gegen die Geschäftsordnung verstoßen
404 oder dem Ansehen des Fachschaftenrats schaden, können mit Beschluss einer
405 Mehrheit von zwei Dritteln des Rechts- und Geschäftsordnungsausschusses
406 aufgelöst werden. Der Fachschaftenrat ist bei seiner nächsten Sitzung über die
407 Auflösung zu unterrichten und hat das Recht, diese rückgängig zu machen.

408 **§ 23 Studentische Vertreter*innen in Ausschüssen, Kommissionen und** 409 **Gremien**

410 (1) Die vom Fachschaftenrat gewählten studentischen Vertreter*innen in
411 Ausschüssen, Kommissionen und anderen Gremien informieren den
412 Fachschaftenrat und den Sprecher*innenrat auf Anfrage kurz über die
413 Entwicklungen in ihren Gremien, beispielsweise indem sie ihnen ihre
414 Sitzungsnotizen zukommen lassen.

415 (2) Der Rechenschaftsbericht zum Ende der Amtszeit iSd § 64 Abs. 1 S. 6 GO kann
416 auch in Textform abgegeben werden.

417 (3) Sie führen ihre Amtsnachfolger*innen in das Amt ein.

418 **V. Schlussbestimmungen**

419 **§ 24 Änderungen**

420 Beschluss und Änderung dieser Geschäftsordnung bedürfen sowohl der Zwei-
421 Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten als auch der Mehrheit aller
422 Mitglieder.

423 **§ 25 Inkrafttreten**

424 Diese Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch den Fachschaftenrat am
425 11.11.2024 in Kraft.